

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 22/2011

Veröffentlicht am: 14.04.2011

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617) am 16. Februar 2011 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Soziologie und Sozialforschung“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 16. Februar 2011

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Matrikelnummer

II. Studienbezogene Bestimmungen

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Modulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengang übergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Import- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. Schlussbestimmungen

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Musterstudienverlaufsplan für den M.A. Soziologie und Sozialforschung
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung
- Anlage 6: Durchführung von multimedial gestützten Prüfungsleistungen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Soziologie und Sozialforschung“ mit dem Abschluss „Master of Arts“. Ergänzend gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Soziologie und Sozialforschung ist ein forschungsorientierter Studiengang. Der Masterstudiengang Soziologie und Sozialforschung soll Studierende des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften oder vergleichbarer sozialwissenschaftlicher B.A.-Studiengänge zu einer vollwertigen, akademischen Qualifizierung im Fach Soziologie weiterführen und stellt den Zugang zur Promotion für den gestuften Studienweg her.

Das auf vier Semester ausgelegte Studium umfasst:

- die fundierte Qualifikation in der Rezeption und Analyse soziologischer Theorie; Kenntnis aktueller wissenschaftlicher Diskussionen, Problemstellungen und Forschungsschwerpunkte der internationalen Soziologie;
- die Vermittlung von anwendungsorientiertem und methodischem Fachwissen, insbesondere Kenntnisse in Methodologie, Methoden der empirischen Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse;
- ein auf zwei Semester angelegtes Projektstudium mit aktuellen Forschungsbezügen in den am Institut für Soziologie vertretenen Forschungsschwerpunkten der Lehrenden;
- die Befähigung zum selbstständigen Konzipieren, Planen und Umsetzen von Forschungsvorhaben; insbesondere die forschungsnahe Hinführung und Befähigung zur Planung einer Promotion.

(2) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt das Studium auf die Entwicklung und Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen:

- analytische Kompetenz als Fähigkeit zur kritischen und systematischen Auseinandersetzung mit den Annahmen und Aussagen soziologischer Theorieansätze und der empirischen Forschung;
- soziale Kompetenz als Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinversetzen zu können, eigene Positionen der Kritik aussetzen und relativieren zu können sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen;
- Sprach- und Kommunikationskompetenz in deutscher und englischer Sprache (Umgang mit Fachterminologie, wissenschaftliches Präsentieren und Schreiben); internationale Anschlussfähigkeit der Lehrinhalte, die zu einer Berufs- und Forschungsorientierung über nationale Grenzen hinweg befähigt und ermutigt;
- Informationssuch- und -verarbeitungskompetenz als Fähigkeit, Informationsbedarf zu erkennen, Informationsressourcen suchen und verwenden zu können, um dann die gefundenen Informationen einschätzen und verarbeiten zu können;
- Organisations- und Medienkompetenz als Fähigkeit, eine wissenschaftliche Aufgabe unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen in einem vorgegebenen Zeitraum planen und umsetzen sowie unter Zuhilfenahme angemessener Medien und Methoden moderieren und präsentieren zu können.

(3) Der Ausbildung dieser Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich an den Prinzipien des aktiven, dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter Eigenarbeit sowie eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit und Projektstudienphasen.

(4) Die Ausbildung qualifiziert in erster Linie für Forschung und Lehre an Universitäten und Fachhochschulen sowie anderen sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen.

(5) Eine praxis- und berufsfeldbezogene Studienorientierung wird ermöglicht; sie wird aber nicht für einzelne Berufsfelder standardisiert vorgegeben, sondern muss von den Studierenden selbst

vorgenommen werden. Je nach Schwerpunktsetzung im Bereich der Wahlpflichtmodule können sich die Studierenden auch für praxisorientierte Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern qualifizieren:

- Empirische Sozial-, Markt- und Meinungsforschung,
- Personalplanung und Personalentwicklung,
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Planung und Beratung im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektor,
- Verbandsarbeit und Erwachsenenbildung in Organisationen politischer, sozialer und kultureller Interessenvertretung,
- Entwicklungshilfe und Entwicklungspolitik und
- selbstständige Mitarbeit in wissenschaftlicher Forschung und Lehre.

(6) Während des Studiums werden durch Fachstudienberatung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für berufliche und wissenschaftliche Karriereplanung vermittelt.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

- der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Sozialwissenschaften. Der Anteil der sozialwissenschaftlichen Studienleistungen muss einen Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten betragen. Davon müssen mindestens 15 Leistungspunkte im Bereich der Methoden der empirischen Sozialforschung erworben sein.
- der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

(2) Bewerber und Bewerberinnen aus anderen sozialwissenschaftlichen Studiengängen sind den Bewerbern und Bewerberinnen aus einschlägigen sozialwissenschaftlichen Studiengängen gleichgestellt, wenn sie nach Abschluss ihres Bachelorstudiums eine mindestens zweijährige Berufspraxis (Vollzeit) in einem der Berufsfelder gemäß § 2 Abs. 5 nachweisen können.

(3) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten ein Nachweis über eine vorläufige durchschnittliche Gesamtnote sowie über mindestens 150 bereits erworbene Leistungspunkte zu führen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird

(4) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i.S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(5) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i.S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(6) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 Leistungspunkten (LP) erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(7) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Die Studierenden müssen hinreichende Kenntnisse (Sprachniveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates) der englischen Sprache nachweisen, die zum Studium in englischer Sprache befähigen. Der Nachweis hinreichender Fremdsprachenkenntnisse erfolgt durch das Hochschulzugangzeugnis oder vergleichbare Leistungsnachweise. Die Bestimmung der Äquivalenzkriterien hinreichender Sprach-

kenntnisse obliegt dem Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann mit der Auflage erfolgen, dass fehlende Sprachkenntnisse in den ersten zwei Semestern nacherworben werden.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang Soziologie und Sozialforschung gliedert sich in die Studienbereiche

- I: Theorien, Methoden und Forschung in der Soziologie
- II: Projektstudium / Lehrforschung
- III: Praxis- und Berufsfeldorientierung/ Profilbildung

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte
Studienbereich I: [Basismodule]	PF	48
Theorien, Methoden und Forschung in der Soziologie		
Modul 1 „Einführung in den M.A. Soziologie und Sozialforschung“	PF	6
Modul 2 „Soziologische Theorien“	PF	12
Modul 3 „Angewandte Soziologie“	PF	12
Modul 4 „Forschungsdesigns und Methoden“	PF	12
Modul 5 „Projektmanagement“	PF	6
Studienbereich II: [Aufbaumodule]	PF	24
Projektstudium / Lehrforschung		
Modul 6.1 „Projektstudium / Lehrforschungsprojekt I“	PF	12
Modul 6.2 „Projektstudium / Lehrforschungsprojekt II“	PF	12
Studienbereich III [Profilmodule]	PF	24
Praxis und Berufsfeldorientierung / Profilbildung		
Modul 7: Praxis- und Berufsfeldorientierung	PF	12
Modul 8: Profilmodulbereich	WP	12
Abschlussmodul	PF	24
Modul 9: Masterabschlussprüfung	PF	24
	Summe	120

(3) Der Studienbereich I Theorien, Methoden und Forschung in der Soziologie dient der Weiterentwicklung fortgeschrittener und eigenständiger Theorie- und Forschungsarbeit in der Soziologie, insbesondere bezogen auf eine angemessene Auswahl von Theorien in empirischen Forschungsprozessen und eigenständiger Entwicklung gegenstandsbezogener Theorien mittlerer Reichweite; Fortgeschrittene Kenntnis theoretischer Ansätze mit Fokus auf die aktuelle Theorieentwicklung in der nationalen und internationalen Soziologie; Fähigkeit zur wissenschaftshistorischen Einordnung und zum systematischen Vergleich zentraler Paradigmen des Faches; vertiefte Kenntnisse in zwei exemplarisch behandelten Theorien; Fachliche Spezialisierung mit Blick auf selbstständige Mitarbeit in soziologischer Forschung und Lehre.

(4) Der Studienbereich II Projektstudium / Lehrforschung umfasst die Planung und Durchführung eines empirischen Forschungsprojektes. Das Projektstudium zielt auf die praktische Umsetzung der in Studienbereich I erworbenen Kompetenzen, insbesondere hinsichtlich der Generierung von Hypothesen, der Methodenwahl und Gestaltung von Forschungsdesigns, Auswahl und Konstruktion adäquater Datenerhebungsinstrumente, Anwendung fortgeschrittener Verfahren der Datenanalyse im Bereich qualitativer und quantitativer Forschung.

(5) Der Studienbereich III Praxis- und Berufsfeldorientierung / Profilbildung dient dem Erwerb überfachlicher Kompetenzen. Das obligatorische Berufspraktikum zielt darauf, die im Studium erworbenen

Kompetenzen hinsichtlich der Anwendung in der Praxis zu reflektieren und eine eigene berufsbiographische Perspektive zu entwickeln.

(6) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb03/studium/studiengaenge/ma-soziologie>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch, der Studienverlaufsplan sowie eine Liste des aktuellen Import- und Exportangebotes des Studiengangs einsehbar.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Soziologie und Sozialforschung beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsfähige Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck wird eine Betreuung angeboten, welche es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Studienvertrag sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang Soziologie und Sozialforschung entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Soziologie und Sozialforschung ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch ein weiteres „Importmodul“ ersetzt werden. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung getroffen.

(2) Im Rahmen der wählbaren Profilmodule können auch besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen (etwa die Teilnahme an Fachtagungen, Mitarbeit bei der Planung wissenschaftlicher Konferenzen, die Leitung von Tutorien, studentischen Arbeitsgruppen oder Projekten) als Profilmodul „Wissenschaftsmanagement“ mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module bzw. Lehrveranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Modulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengang übergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs Soziologie und Sozialforschung, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Es gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

- sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,

sowie ein Mitglied des administrativ-technisches Personals mit beratender Stimme an. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Mitglieder nach Satz 1 sollen so bestimmt sein, dass von den am Fachbereich vertretenen Instituten mindestens je ein Mitglied dem Prüfungsausschuss angehört.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module

als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen kombiniert werden können.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

1. einer schriftlichen Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens. Darunter fallen in der Regel Forschungsberichte sowie Hausarbeiten. Schriftliche Dokumentationen des selbstständigen forschenden Arbeitens dienen dazu, eigene klar umgrenzte Forschungsleistungen mit Hilfe der Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens in systematisch gegliederter Weise darzustellen.
2. einer kleinen schriftlichen konzeptionelle Eigenarbeit. Darunter fallen in der Regel Essays, Exposés und Discussion Papers. Kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeiten dienen zur knappen und pointierten, thesenhaften Darstellung einer Fragestellung.
3. einer schriftlichen Reproduktion erlernten Wissens. Darunter fallen in der Regel Referate (mit Verschriftlichung), Klausuren, Literaturberichte und Protokolle. Schriftliche Reproduktionen erlernten Wissens dienen dazu, einen erlernten Stoff schriftlich strukturiert wiederzugeben.
4. einer Präsentation individueller Schwerpunktsetzungen. Darunter fallen in der Regel Exkursionsberichte, Praktikumsberichte und dokumentierte Selbststudien. Präsentationen individueller Schwerpunktsetzungen dienen dazu, eine selbst gewählte Fragestellung oder eine Praxiserfahrung in mündlicher oder schriftlicher Form mit den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens im Zusammenhang mit dem eigenen Studium zu reflektieren.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form mündlicher Präsentationen. Darunter fallen in der Regel Referate (mit und ohne Verschriftlichung), Präsentationen und mündliche Prüfungen. Mündliche Präsentationen dienen der verständlichen und wissenschaftlichen Darstellung und Vermittlung eines erlernten Stoffes in einer interaktiven Situation.

(3) Der den Prüfungen beigemessene Workload richtet sich nach den Vorgaben der Richtlinie des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (03) zum modularisierten Prüfen und Studieren Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß Anlage 6 statt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Sie kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und der Gutachter auf begründeten Antrag in einer anderen fachüblichen Fremdsprache eingereicht werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Soziologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die im Studium erworbenen Kompetenzen, insbesondere die Befähigung zur theoretischen und methodischen Reflexion fachwissenschaftlicher Problemstellungen, in schriftlicher Form dokumentiert. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 20 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich vier Leistungspunkte des Kolloquiums.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die Module 1-5 erfolgreich abgeschlossen worden sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss auch in englischer Übersetzung vorgelegt und von diesem vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Erstgutachterin oder keinen Erstgutachter, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird und bestimmt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von zwölf Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z.B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in drei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 der Allgemeinen Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen sowie der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarenden Prüfungsterminen (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i.d.R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i.d.R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen wird im selben Semester mindestens ein Termin so festgesetzt, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in

geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist im Modul „Forschungsdesigns und Methoden“ möglich.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und ggf. Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 der Allgemeinen Bestimmungen (ausgeglichenen Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;

2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§33 Zeugnis

(1) Im Masterzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Die Studienbereiche gemäß § 6 werden im Zeugnis mit der Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen in Punkten und als numerische Note ausgewiesen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/12 und vor dem Wintersemester 2016/17 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 17.06.2009 bis spätestens zum 30.09.2014 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

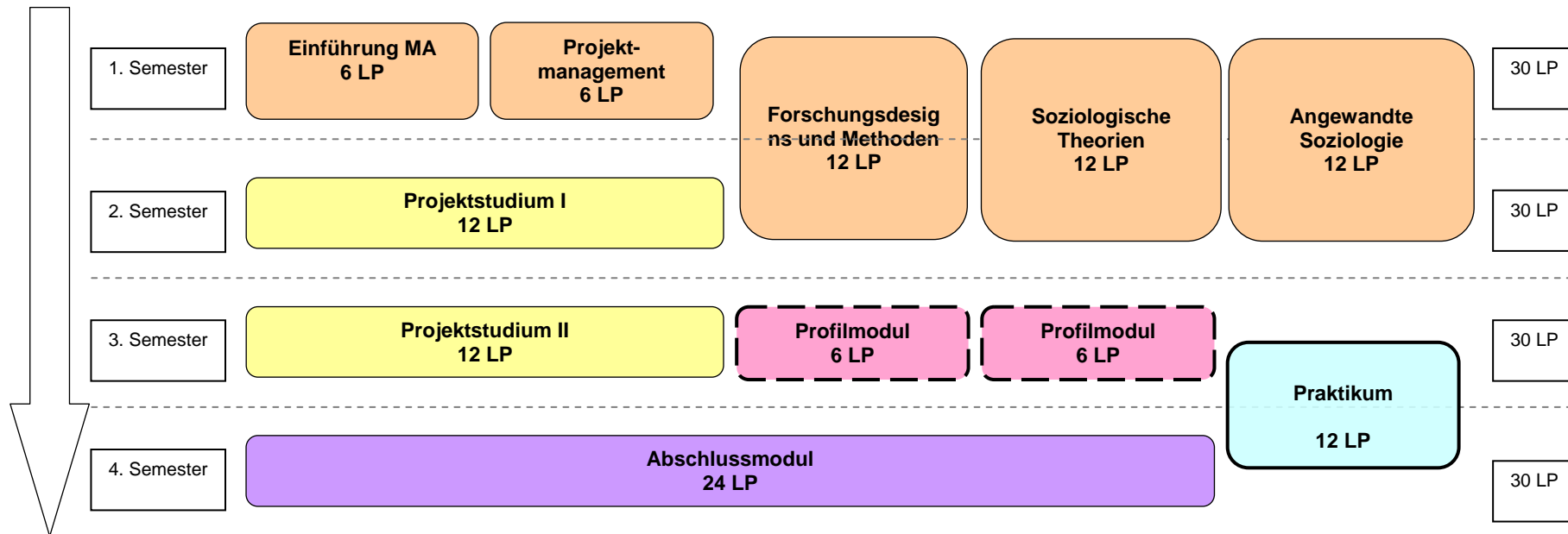
Marburg, den 05.04.2011

gez.

Prof. Dr. Christoph Demmerling
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 15.04.2011

Anlage 1: Musterstudienverlaufsplan für den M.A. Soziologie und Sozialforschung



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
M1 <i>„Einführung in den M.A. Soziologie und Sozialforschung“</i>	6	Pflicht	Basis- modul	Kenntnisse: Einführung in den sozialwissen-schaftlichen Forschungsprozess sowie in wissenschaftstheoretische Fragen, Grundlagen des Projektmanagements. Einblick in spezifische Forschungsfelder, selbständige Vertiefung eines eigenen Forschungsschwerpunktes Fertigkeiten: Fähigkeiten zur Verbesserung von Sprach-, Team- und Kommunikationskompetenz Kompetenzen: Analyse und eigener Entwurf von Forschungsprojekten,	keine	Bestehen der Modulprüfung: eine kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit
M2 <i>„Soziologische Theorien“</i>	12	Pflicht	Basis- modul	Kenntnisse: Vertiefung der Kenntnisse sozio-logischer Theorien insbesondere im Hinblick auf aktuellen Tendenzen der Theorieentwicklung. Schwerpunkte: Handlungstheorien, interpretative Ansätze, System- und Gesellschaftstheorien sowie intermediäre, kultursoziologische und zeitdiagnostische Ansätze; historische und aktuelle Entwicklungen in der nationalen und internationalen Soziologie; vertiefte Kenntnisse in zwei exemplarisch behandelten Theorien Fertigkeiten: Fähigkeit zur wissenschaftshis-torischen Einordnung und zum systematischen Vergleich zentraler Paradigmen des Faches; fachliche Spezialisierung mit Blick auf selbstständige Mitarbeit in soziologischer Forschung und Lehre Kompetenzen: Kompetenz zur Einschätzung der Reichweiten und Grenzen der Erklärungskraft einzelner Theorien; Fähigkeit zur theoretisch differenzierten Erfassung komplexer Sachverhalte; analytische Kompetenz und Argumentationsfähigkeit. Fortgeschrittene Kompetenz zur kritischen Bewertung der Fachliteratur	keine	Bestehen der Modulprüfung: eine schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens
M3 <i>„Angewandte Soziologie“</i>	12	Pflicht	Basis- modul	Kenntnisse: Aktuelle Themen zu Forschung, Theorie und Praxis in den jeweiligen Forschungsgebieten der Lehrenden bzw. den sozialwissenschaftlichen Promotionskollegs des Graduiertenzentrums Geistes- und Sozialwissen-schaften; insbesondere in den Schwerpunkten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschafts-, Arbeits- und Organisations-soziologie, ▪ Geschlechtersoziologie, ▪ Kultursoziologie, ▪ Politische Soziologie und Sozialisation, ▪ Sozialstrukturanalyse, ▪ Friedens- und Konfliktforschung, ▪ Globalisierung und Gesellschaftliche Entwicklung Fertigkeiten: Weiterentwicklung fortgeschrittener und eigenständiger Theorie- und Forschungsarbeit in der Soziologie, insbesondere	keine	Bestehen der Modulprüfung: eine schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens

				<p>angemessene Auswahl von Theorien in empirischen Forschungsprozessen und eigenständiger Entwicklung gegenstandsbezogener Theorien mittlerer Reichweite, Vorbereitung auf das Projektstudium, insbesondere Anregung zu fachlicher Spezialisierung mit Blick auf selbstständige Mitarbeit in soziologischer Forschung und Lehre</p> <p>Kompetenzen: Kompetenz zur selbständigen Bearbeitung einer selbst gewählten Fragestellung mit sozialwissenschaftlichen Methoden (allein oder in der Gruppe), Präsentation der Forschungsergebnisse. Fortgeschrittene Kompetenz zur kritischen Bewertung der Fachliteratur</p>		
M 4 „Forschungsdesigns und Methoden“	12	Pflicht	Basis-modul	<p>Kenntnisse: Multimethodendesigns zur Beantwortung spezifischer Fragestellungen; komplexe Verfahren der multivariaten Analyse quantitativer Daten (z.B. Verfahren explorativer Datenanalyse wie Cluster- oder Korrespondenzanalysen, lineare Strukturgleichungsmodelle u.ä.) einschließlich ihrer mathematischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen; komplexe Verfahren</p> <p>Fertigkeiten: Planung und Durchführung empirischer Forschungsprojekte in der Evaluations- und Grundlagenforschung mit Multi-methodendesigns: Hypothesen angepasste Methodenwahl und Gestaltung von Forschungsdesigns, Auswahl und Konstruktion adäquater Datenerhebungsinstrumente, Anwendung fortgeschrittener Verfahren der Datenanalyse im Bereich qualitativer und quantitativer Forschung. Fachliche Spezialisierung mit Blick auf empirische Sozial-, Markt- und Meinungsforschung sowie selbstständige Mitarbeit in wissenschaftlicher Forschung</p> <p>Kompetenzen: Fähigkeit zur Planung und Koordination von empirischen Studien als zentrale Schlüsselkompetenz für Markt- und Meinungsforschung sowie für Stabsstellen mit den Aufgabenbereichen Evaluation und Qualitätssicherung. Fortgeschrittene Kompetenz zur kritischen methodologischen Bewertung der Fachliteratur</p>	keine	Bestehen der Modulteilprüfungen: (je 6 LP) a) eine schriftliche Reproduktion erlernten Wissens und b) eine schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens
M 5 „Projektmanagement“	6	Pflicht	Basis-modul	<p>Kenntnisse: Einführung in die Methoden und Techniken des Projektmanagements</p> <p>Fertigkeiten: Übungsprojekt als Vorbereitung des Projektstudiums; Erstellung eines alle Phasen eines Projekts umfassenden Projektplans und Reflexion des Übungsprojekts</p> <p>Kompetenzen: Methodische und analytische Fähigkeiten, Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationstechniken</p>	keine	Bestehen der Modulteilprüfung: (je 3 LP) a) eine kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit (Expose) und b) eine schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens (Essay)
M 6.1 „Projektstudium / Lehrforschungsprojekt I“	12	Pflicht	Aufbau-modul	<p>Kenntnisse: Vertiefung der Kenntnisse eines Fach- bzw. Themengebietes durch Selbststudium und Arbeit in Forschungsgruppen, Reflexion und kritische Bewertung des Forschungsstandes insbesondere in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschafts-, Arbeits- und Organisationssoziologie, ▪ Geschlechtersoziologie, ▪ Kulturosoziologie, 	Erfolgreicher Abschluss von Modul 5	Bestehen der Modulprüfung: (je 6 LP) a) eine kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit (Expose) b) eine schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden

				<ul style="list-style-type: none"> ▪ Politische Soziologie und Sozialisation, ▪ Sozialstrukturanalyse, ▪ Friedens- und Konfliktforschung, ▪ Globalisierung und Gesellschaftliche Entwicklung <p>Fertigkeiten: Anwendung der im Modul Projektmanagement erlernten grundlegenden Methoden und Techniken des Projektmanagements; Anwendung von Forschungsmethoden</p> <p>Kompetenzen: Methodische und analytische Fähigkeiten, Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationstechniken, Spezialisierung / Erweiterung der Fachkompetenz in einem Themengebiet</p>		Arbeitens (kleine Hausarbeit als Projektzwischenbericht)
M 6.2 „Projektstudium / Lehrforschungsprojekt II“	12	Pflicht	Aufbau- modul	<p>Kenntnisse: Vertiefung der Kenntnisse eines Fach- bzw. Themengebietes durch Selbststudium und Arbeit in Forschungsgruppen, Reflexion und kritische Bewertung des Forschungsstandes</p> <p>Fertigkeiten: Anwendung der im Modul Projektmanagement erlernten grundlegenden Methoden und Techniken des Projektmanagements; Anwendung von Forschungsmethoden; Erstellen eines Forschungsberichtes</p> <p>Kompetenzen: Methodische und analytische Fähigkeiten, Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationstechniken, Spezialisierung / Erweiterung der Fachkompetenz in einem Themengebiet</p>	Modul 5; Modul 6.1	Bestehen der Modulprüfung: eine schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens (großer Forschungsbericht)
M 7 Praxis- und Berufsfeldorientierung	12	Pflicht	Praxis- modul	<p>Kenntnisse: Gestaltung / Bearbeitung einer im M.A. entwickelten Schwerpunktsetzung und die Überprüfung in der beruflichen Praxis. Erarbeitung einer eigenen zielorientierten Perspektive</p> <p>Fertigkeiten: Vertiefte Praxiserfahrungen und Analyse der eigenen Zukunfts- und Berufsperspektive</p> <p>Kompetenzen: Soziale und kommunikative Kompetenz sowie berufsbiografische Gestaltungskompetenz als Fähigkeit zum Perspektivwechsel sowie der kritischen Reflexion / Evaluation und Präsentation eigener Praxiserfahrungen sowie Perspektiven</p>	keine	Bestehen der Modulprüfung: Praktikum und a) Praktikumsbericht / dokumentiertes Selbststudium oder b) Präsentation einer Evaluation
M 8: Profilmodulbereich – siehe Anlage 3 Importmodulliste	12	Wahlpflicht	Profil- modul	<i>je nach gewähltem Modul</i>	keine	Bestehen der Modulprüfung: je nach gewähltem Profilmodul
M 9: Masterabschlussprüfung (Abschlussmodul)	24	Pflicht	Abschluss- modul	Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Soziologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fach in angemessener Weise beherrscht.	Abschluss Module 1-5	Bestehen der Modulprüfung: a) Mündliche Prüfung (4 LP) und b) Masterarbeit (20 LP)

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich III „Praxis und Berufsfeldorientierung / Profilbildung“ erwerben Studierende im Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei müssen die Studierenden insgesamt 12 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem oder zwei Modul(en) in einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Modul 8: Profilmodulbereich	
Angebot aus der Lehreinheit	Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (03)	
M.A. Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft	Modultitel	LP
	Forschungsfelder und Selbstverständnis der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft	12
	Historische Anthropologie / Kulturgeschichte	12
	Globalisierung, soziale Dynamiken und regionale Kulturentwicklung	12
	Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion	12
	Alltag, Religion und Kultur	12
M.A. Friedens- und Konfliktforschung	Modultitel	LP
	Gewaltkonflikte und Friedensprozesse in der Weltgesellschaft	6
	Aktuelle Beiträge der Friedens- und Konfliktforschung	6

	Entwicklung und Frieden	6
	Mediation	6
	Sozialstruktur von Konflikt und Frieden	6
	Critical Approaches to Peace and Conflict Studies	6
M.A. Kultur- und Sozialanthropologie	Modultitel	LP
	Soziokulturelle Transformationen: Umwelt	6
	Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Umweltanthropologie / Anthropologie der Natur	12
	Konfliktanthropologie	12
	Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion	12
M.A. Philosophie	Modultitel	LP
	Aufklärung in Geschichte und Gegenwart	12
	Kant - Kritik - Aufklärung	12
	Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache	12
M.A. Politikwissenschaft	Modultitel	LP
	Politische Theorie und Ideengeschichte	12
	Gesellschaftliche Strukturkonflikte und Politikfeldanalyse	12
	Demokratieprobleme und empirische Demokratieforschung	12
	Europäische Integration	12
	Internationale Beziehungen	12
	Geschlechterverhältnisse, Wohlfahrtsstaat und Zivilgesellschaft	12
M.A. Religionswissenschaft	Modultitel	LP
	Forschungsfelder und Selbstverständnis der Religionswissenschaft (Basismodul A)	12
	Theorie und Methodologie der Religionswissenschaft (Basismodul B)	12
	Religiöse Pluralität in Europa	12
	Transformationsprozesse von Religionen in Asien	12
	Visuelle und materielle Repräsentation von Kultur und Religion	12
	Alltag, Religion und Kultur	12
Angebot aus der Lehreinheit	Fachbereich Rechtswissenschaften (01)	
Rechtswissenschaften	Modultitel	LP
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6
	Europarecht	6
	Vertiefung Europarecht	6
	Medienrecht	6
	Internationales Recht	12
	Verwaltungsrecht	12
	Verfassungsgeschichte	6

	Grundlagenmodul Zivilrecht	6
	Vertiefung Gesellschaftsrecht I	12
	Medienrecht	6
	Familienrecht	6
	Vertiefung Arbeitsrecht	12
	Rechtsgeschichte	6
	Grundlagenmodul Strafrecht	6
	Vertiefung Strafrecht I	12
	Vertiefung Strafrecht II	6
Angebot aus der Lehreinheit	Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (02)	
Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)	Modultitel	LP
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6
	Absatzwirtschaft	6
	Entscheidung und Produktion	6
	Investition und Finanzierung unter Sicherheit 6 4	6
	Bilanzen	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	6
Volkswirtschaftslehre (B.Sc.)	Modultitel	LP
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
	Mikroökonomie I	6
	Makroökonomie I	6
	Grundlagen der neuen Institutionenökonomik	6
	Wirtschaftspolitik	6
Angebot aus der Lehreinheit	Fachbereich Psychologie (04)	
Psychologie (B.Sc.)	Modultitel	LP
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Biologische Psychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Sozialpsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Entwicklungspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
	Biologische Psychologie	6
	Sozialpsychologie	6
	Entwicklungspsychologie	6
	Wahrnehmung, Kognition und Sprache	6
	Lernen, Motivation und Emotion	6
	Persönlichkeitspsychologie	6
	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	Einführung in die Klinische Psychologie	6
	Einführung in die Pädagogische Psychologie	6

Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

<i>M 2 „Soziologische Theorien“</i>	12	Pflicht	Basis-modul	keine
<i>M 3 „Angewandte Soziologie“</i>	12	Pflicht	Basis-modul	keine
<i>M 4 „Methodologie“</i>	12	Pflicht	Basis-modul	keine
<i>M 5 „Projektmanagement“</i>	6	Pflicht	Basis-modul	keine
<i>M 6.1 „Projektstudium / Lehrforschungsprojekt I“</i>	12	Wahlpflicht	Aufbau-modul	Modul 5 (Grundkenntnisse in den Methoden empirischer Sozialforschung)
<i>M 6.2 „Projektstudium / Lehrforschungsprojekt II“</i>	12	Wahlpflicht	Aufbau-modul	Modul 5; Modul 6.1

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

Anlage 5: Praktikumsordnung

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften und den Masterstudiengang Soziologie und Sozialforschung an der Philipps-Universität Marburg

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Studierenden des B.A. Sozialwissenschaften und M.A. Soziologie und Sozialforschung sind gemäß § 11 der Ordnung für den B.A. Sozialwissenschaften und den M.A. Soziologie und Sozialforschung dazu verpflichtet, während ihres Studiums ein Berufspraktikum zu absolvieren. Das Berufspraktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit Anforderungen der Praxis bekannt zu machen. Das Berufspraktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen. Die Studierenden sind gehalten, sich selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen oder die Praktikumsberatung des Instituts für Soziologie in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Praktikumsberatung

Das Institut für Soziologie der Philipps-Universität Marburg bestellt eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Sie oder er berät in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Soziologie und der Studienberaterin oder dem Studienberater die Studierenden bei der Auswahl geeigneter Praktikumsstellen und sorgt für eine angemessene fachliche Vermittlung, Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praktika im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss. In regelmäßigen Abständen berichtet die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater dem Direktorium des Instituts für Soziologie.

§ 3 Praktikumsstellen

Für Studierende des Instituts für Soziologie eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfelder gemäß § 2 Abs. 4 der B.A. Studien- und Prüfungsordnung und § 2 Abs. 5 der M.A. Studien- und Prüfungsordnung.

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Pflichtpraktikums

Es wird empfohlen, das Berufspraktikum im B.A. Studium zwischen dem 5. und 6. Semester und im M.A. Studium zwischen dem 3. und 4. Semester zu absolvieren. Das Pflichtpraktikum sollte bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens 300 Stunden umfassen und möglichst ohne Unterbrechung innerhalb von 8 Wochen abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich. Jeder Block sollte mindestens vier Wochen betragen.

§ 5 Qualifiziertes Praxissemester

(1) Über die Anforderungen des Pflichtpraktikums hinaus besteht für Studierende die Möglichkeit, im Rahmen eines qualifizierten Praxissemesters anwendungsbezogen zu lernen und ihre praktischen Erfahrungen zu vertiefen. Das qualifizierte Praxissemester muss folgende Kriterien erfüllen:

- Dauer von mindestens 5 Monaten,
- Vereinbarung eines Kontrakts zwischen Studierender/m, Praktikumsberatung und Praktikumsanbieter zu Lern- und Qualifikationszielen sowie einem Zeitplan mit Tätigkeitsprofil. Der Kontrakt kann Teil des Praktikumsvertrages sein.

(2) Der Workload des qualifizierten Praxissemesters kann über die für das Pflichtpraktikum hinaus vergebenen Leistungspunkte (LP) auf das Studium angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt im Bereich der Profilmodule. Im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften können 18 Leistungspunkte (LP), im Masterstudiengang Soziologie und Sozialforschung 12 Leistungspunkte

(LP) zur Anrechnung gebracht werden. Die Anrechnung ist nicht verpflichtend, sie erfolgt auf Antrag der Studierenden. Eine benotete Teilleistung/Teilprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 möglich.

(3) Optional kann das qualifizierte Praxissemester auch im Rahmen des ERASMUS Practicle Placement Programms durchgeführt werden, wenn die Bedingungen gemäß § 5 Abs. 1 erfüllt sind.

§ 6 Unterstützung und Begleitung der Praktikumsphase

Zur allgemeinen Berufsfeldorientierung, Vorbereitung des Praktikums sowie zur Unterstützung in der Berufseinstiegsphase wird für Studierende neben einer Sprechstunde ein optionaler Berufsbiografischer Workshop angeboten.

§ 7 Anerkennung von Praktika

(1) Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater erkennt Berufspraktika an, wenn die Kriterien für den Inhalt und die Dauer des Pflichtpraktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Pflichtpraktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit den Studiengängen des Instituts für Soziologie stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(2) Qualifizierte Praxissemester sind von dieser Anerkennungsregelung ausgeschlossen, da der Abschluss eines Kontrakts gemäß § 5 Abs. 1 nicht gegeben ist.

§ 8 Leistungsnachweis

(1) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Pflichtpraktikums sowie eines Qualifizierten Praxissemesters (Praktikumsschein) wird von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater aufgrund der Vorlage eines Praktikumszeugnisses bzw. einer Bescheinigung der Praktikumsstelle und einer Kurzdarstellung des Praktikums sowie eine der folgenden Prüfungsleistungen ausgestellt:

- Praktikumsbericht ODER
 - Teilnahme an einem Workshop zur Auswertung und Präsentation des Praktikums ODER
 - Dokumentiertes Selbststudium/ Lerntagebuch
- Das Pflichtpraktikum wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Ein qualifiziertes Praxissemesters, das die Anrechnung von Studienleistungen im Bereich der Profilmodule einschließt, muss mit einer benoteten Teilprüfung abgeschlossen werden. Dies kann insbesondere durch ein Lernportfolio oder durch die schriftliche Auseinandersetzung mit einer auf das Qualifizierte Praxissemester bezogenen Fragestellung zur Verbindung von Theorie und Praxis erfolgen.

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) Der Praktikumsbericht umfasst 10-15 Seiten und besteht aus:

- a. der Bescheinigung des Praktikumanbieters (Praktikumszeugnis) über Zeitpunkt, Dauer und Inhalt des Praktikums;
- b. einer Kurzinformation der Praktikantin oder des Praktikanten, die Auskunft gibt über
 1. Namen und Tätigkeitsbezeichnung des Praktikumsanbieters,
 2. Art der Vermittlung des Praktikums,
 3. Dauer des Praktikums,
 4. eventuelle besondere Praktikumszeiträume,
 5. Betreuung im Praktikum,
 6. Vergütung/Nicht-Vergütung des Praktikums,
- c. dem Erfahrungsbericht der Praktikantin/ des Praktikanten, der insbesondere enthält
 - o Eine Darstellung des Berufsfeldes bzw. der Branche
 - o eine Darstellung von Aufgaben und Arbeitsweise der praktikumanbietenden Einrichtung,
 - o eine Beschreibung der Tätigkeit der Praktikantin/ des Praktikanten;
 - o eine kritische Würdigung der Beziehung dieser Tätigkeit zum Studieninhalt,

- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium, die individuelle Berufsperspektive sowie mögliche Alternativen.
- (2) Der Workshop zur Auswertung und Präsentation des Praktikums umfasst
- a. die Bescheinigung des Praktikumanbieters sowie
 - b. die Kurzinformation der Praktikantin oder des Praktikanten gemäß § 8 Abs.1, als auch
 - c. die aktive Teilnahme an Workshopblöcken, in denen Praktikumserfahrungen
 - im Austausch mit KommilitonInnen reflektiert,
 - Studierenden, die sich auf das Praktikum vorbereiten, präsentiert und
 - bezogen auf Studien- und Berufsziele ausgewertet werden.
- (3) Das Dokumentierte Selbststudium bzw. Lerntagebuch enthält auf 10-15 Seiten:
- a. Die Bescheinigung des Praktikumanbieters sowie
 - b. die Kurzinformation der Praktikantin oder des Praktikanten gemäß § 8 Abs. 1 und
 - c. eine individuelle Dokumentation der beruflichen Orientierungsphase, die sowohl den Prozess der Praktikumssuche, –durchführung und –auswertung aufgreift als auch diejenigen Lerninhalte beschreibt, die aus subjektiver Perspektive als besonders relevant erscheinen. Auf Grundlage dieser Dokumentation sollen Inhalte des Praktikums und begleitender Veranstaltungs- und Beratungsangebote reflektiert werden. Leitfragen werden hierfür bereit gestellt.
- (4) Als benotete Teilprüfung des qualifizierten Praxissemesters kann insbesondere gelten:
- eine kleine Hausarbeit,
 - eine Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder
 - ein Portfolio, das zusätzlich zum Lerntagebuch gemäß § 8 Abs. 3 eine Sammlung eigener Arbeiten umfasst.

§ 10 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht (siehe § 10).

§ 11 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anlage 6: Durchführung von multimedial gestützten Prüfungsleistungen

- (1) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 Allgemeine Bestimmungen zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- (2) Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet.
- (3) Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten oder Zuordnungsaufgaben.
- (4) Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können.
- (5) Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind.
- (6) Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.
- (7) Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.